

Outsourcing:

Externe BECV-Berater helfen bei Rückzahlung der BEHG-Kosten

Der am 01.01.2021 begonnene nationale Emissionshandel verpflichtet Unternehmen, die dem BEHG unterliegen, für in Verkehr gebrachte Brennstoffe Emissionszertifikate zu kaufen. Die dadurch entstehenden Kosten wälzen die Brennstofflieferanten an ihre Kunden ab. Diese zusätzlichen Energiekosten können bis zu 72 % in Form einer Beihilfe zurückerhalten werden.

Von **Michael Kroehnert**

Die bereits am 28.07.2021 erlassene BECV-Verordnung (BEHG-Carbon-Leakage-Verordnung) definiert den Kreis der anspruchsberechtigten Unternehmen in Sektoren und Teilsektoren gemäß Tabelle 1+2 der BECV-Beihilfe mit 4-stelligen NACE- und 6-8 stelligen PRODCOM-Codes.

Ist das Unternehmen mit einem oder mehreren Codes anspruchsberechtigt, kann man sich die Frage stellen, inwiefern sich ein Antrag lohnt. Die Antwort findet man in § 8 und § 9 der BECV beschrieben, wie der Beihilfebetrags für ein Unternehmen bis 2025 ermittelt wird. Demnach ergibt sich die Höhe des Beihilfebetrages aus der maßgeblichen Emissionsmenge mal dem Kompensationsgrad (60-95 %) und dem jeweiligen BEHG-Festpreis (In 2022 30 €).

Um den Faktor der „maßgeblichen Emissionsmenge“ zu definieren, bedarf es der Multiplikation der beihilfefähigen Brennstoffmenge mit dem Brennstoff-Benchmark von 42,6 t CO₂/TJ und dem Heizwert Hi plus der beihilfefähigen Wärmemenge multipliziert mit dem Wärme-Benchmark von 47,3 t CO₂/TJ minus einem Standard-Selbstbehalt von 150 t CO₂. Um den maximal möglichen Beihilfebetrags zu erhalten ist dabei entscheidend, eine genaue Analyse aller vorhandenen Brennstoffmengen sowie der Zuordnung zu innerbetrieblichen Abläufen vorzunehmen.

Beihilfefähige Brennstoffmengen


Unter der beihilfefähigen Brennstoffmenge sind die Brennstoffmengen zu verstehen, die im jeweiligen Abrechnungsjahr eine Abgabepflicht gem. BEHG nach sich ziehen und in einem räumlichen oder technischen Zusammenhang mit dem Produktionsprozess stehen. Demzufolge können auch Verwaltungstätigkeiten, die Herstellung von Vorprodukten sowie der Kraftstoffeinsatz in der innerbetrieblichen Logistik bei der Ermittlung der beihilfefähigen Brennstoffmenge mitberücksichtigt werden.

Ist die korrekte Zuordnung von Brennstoff- und Wärmemengen zu beihilfeberechtigten Sektoren und Teilsektoren erst einmal erfolgt, geht es dann darum, die Mengen an sich auf ihre Beihilfefähigkeit zu überprüfen. Hierfür ist es unerlässlich, für jede Brennstoff- bzw. Wärmemenge Fragen nach Bezugsquelle, Einsatzart, Einsatzort bzw. Erzeugungsort zu klären. Eine umfangreiche ganzheitliche Betrachtung der einzelnen Brennstoff- und

Wärmemengen ist essenziell, um sichergehen zu können, ob ein Anspruch auf Beihilfe für diese Mengen vorliegt oder eben nicht.

Ab dem Jahr 2023 wird dann zusätzlich ein unternehmensbezogener Ansatz verfolgt. Dieser führt dazu, dass einem Unternehmen gem. § 7 BECV nur noch dann Beihilfe gewährt wird, wenn die Emissionsintensität des Unternehmens nachweislich eine bestimmte Mindestschwelle übersteigt. Ist dies nicht der Fall, beträgt der Kompensationsgrad nur noch 60 %. Nicht beihilfefähig sind Brennstoffmengen, die in EU-ETS-Anlagen oder zur Stromproduktion eingesetzt wurden (Ausnahme hocheffiziente KWK-Anlagen) bzw. auch zur Wärmeerzeugung für Dritte eingesetzt wurden oder biogenen Ursprungs sind. Eine vollständige oder teilweise Einbeziehung von Brennstoffmengen auf Produkte, die nicht den Vorgaben des NACE-Codes entsprechen, macht den Antrag nicht zustimmungsfähig und wird bei nicht rechtzeitiger Korrektur zur Ablehnung des gesamten Antrages führen.

Die Antragstellung und dessen fristgemäße Abgabe

Anträge auf Beihilfe sind gem. § 13 BECV in dem Zeitraum 2021 bis 2030 immer zum 30. Juni des auf das Abrechnungsjahr folgenden Kalenderjahres bei der Deutschen Emissionshandelsstelle (DEHSt) zu stellen. Der gesamte formale Prozess der Antragstellung ist aus verschiedenen Gründen nicht zu unterschätzen, insbesondere deswegen, weil am Ende für den fertig gestellten Antrag immer die notwendige Zustimmung des Wirtschaftsprüfers zu bekommen ist. Von daher muss dieser bereits von Anfang an in die Daten- und Informationserhebung für den Antrag einbezogen werden. Genau hier in der Kommunikation mit dem Wirtschaftsprüfer werden dann die Weichen für einen erfolgreichen Antrag gestellt, da ansonsten das gesamte Projekt mehr oder weniger schon zum Scheitern verurteilt ist. 

Kontakt:

Emissionshändler.com berät seit 2006 Stadtwerke und Industrieunternehmen im Emissionshandel, handelt Zertifikate, erstellt BECV-Anträge und bietet das Outsourcing von Prozessen im verpflichtenden Emissionshandel im EU-ETS und im BEHG an.

 www.emissionshaendler.com
 info@emissionshaendler.com
 030 - 398 872 110